

Antrag 244/I/2025**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Modernisierung des Namensrechts II: Selbstbestimmte Namenswahl jetzt und für alle!****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 242/I/2025 (Konsens)**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bun-
2 destags und die sozialdemokratischen Vertreter*innen im
3 Bundesrat werden aufgefordert, sich für eine weitere Libe-
4 ralisierung des deutschen Namensrechts einzusetzen, da-
5 mit Menschen sowohl ihren Vor- als auch Nachnamen ein-
6 facher ändern können. Das restriktive Namensrecht, das
7 in Teilen noch aus der NS-Zeit stammt, ist bisher nur teil-
8 weise reformiert worden und soll den gesellschaftlichen
9 Entwicklungen endlich vollständig gerecht werden.

10

11 Konkret fordern wir:

12

- 13 • Die Namensänderungen nach dem Namensände-
14 rungsgegesetz sollen erleichtert werden. Änderungen
15 sollen nicht mehr begründet werden müssen. § 3
16 Abs. 1 des NamÄndG soll deswegen gestrichen wer-
17 den. Eine Selbsterklärung über die Änderung des
18 Namens muss ausreichen. Der Antrag auf Namens-
19 änderung soll bei jedem Standesamt bundesweit
20 gestellt werden können.
- 21 • Namensvorgaben, wie die Zuordnung zu einem be-
22 stimmten Geschlecht oder Bewertungen über die
23 „Üblichkeit“ oder „Wesensart“, sollen aus der Allge-
24 meinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die
25 Änderung von Familiennamen und Vornamen ge-
26 strichen werden.
- 27 • Einschränkungen bei der Vornamenswahl bei Ge-
28 burt eines Kindes soll es nur bei Gefährdung des Kin-
29 deswohls geben (z.B. bei Namen mit NS-Bezug). Zu-
30 gleich müssen die Eltern die Möglichkeit haben, für
31 ihr Kind einen Namen zu wählen, der nicht zwin-
32 gend einem Geschlecht zuzuordnen ist. Auch die
33 Herkunft eines Namens darf keine Rolle spielen.
- 34 • Um das Persönlichkeitsrecht besser zu schützen, soll
35 die Möglichkeit einer amtlichen Bekanntmachung
36 der Änderung eines Vor- oder Nachnamens durch
37 Einrücken in eine Tageszeitung (geregelt in Nam-
38 ÄndVwV und in der ersten Verordnung zur Durch-
39 führung des Gesetzes über die Änderung von Fa-
40 miliennamen und Vornamen) aus der entsprechen-
41 den Verwaltungsvorschrift und Verordnung gestri-
42 chen werden.

43

44 Unterlagen wie z. B. psychologische Gutachten oder Ge-
45 richtsurteile, die aus früheren Anträgen auf Namensände-
46 rung zum Nachweis des Vorliegens von „wichtigen Grün-
47 den“ vorgelegt und archiviert wurden, sollen aus den Ver-

48 waltungsarchiven entfernt und auf Wunsch an die Antrag-
49 stellenden zurückgegeben werden.

50

51 **Begründung**

52 Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburts-
53 namensrechts und des Internationalen Namensrechts
54 wurde vom 20. Deutschen Bundestag 2024 teilweise libe-
55 ralisiert. Insbesondere in Hinblick auf die Wahl oder Än-
56 derung des Vornamens bleibt das geltende deutsche Na-
57 mensrecht und weitere Verwaltungsvorschriften jedoch
58 weiterhin relativ restriktiv. Eine weitere Reform könnte für
59 alle Menschen zu mehr persönlicher Freiheit, weniger Be-
60 nachteiligung, weniger Bürokratie und zu einer zeitgemä-
61 ßen Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen füh-
62 ren. Alle Menschen sollen ihren Vor- oder Nachnamen frei
63 wählen oder ändern können, wenn dieser nicht zu ihrer
64 Identität passt - unabhängig von der Religion, der Her-
65 kunft, der psychosozialen Lebenssituation oder der Ge-
66 schlechtszuordnung.

67

68 Das derzeitige restriktive Namensänderungsgesetz (Nam-
69 ÄndG) ist ein Produkt der NS-Zeit. Die damalige Reichsre-
70 gierung unter Adolf Hitler wollte mit dem Gesetz verhin-
71 dern, dass jüdische Menschen ihren Namen ändern und
72 so der Verfolgung und millionenfachen Ermordung entge-
73 hen können. Auch wurden zu dem Zweck Zwangsumbe-
74 nennungen durchgeführt. Entsprechend eindeutige Bezü-
75 ge im Gesetz wurden in der Zwischenzeit zwar entfernt.
76 Dennoch besteht es in seiner restriktiven Art bis heute
77 fort. Nazi-Relikte müssen aus unseren Gesetzen endlich
78 vollständig beseitigt werden. Namensänderungen bedür-
79 fen bis heute der Angabe eines sogenannten „wichtigen
80 Grundes“. Dabei handelt es sich um einen unbestimm-
81 ten, rechtlich uneingeschränkt überprüfbaren Rechtsbe-
82 griff. Die Auslegung und Bewertung obliegt dem lokal zu-
83 ständigen Amt vor Ort.

84

85 Ein gehobenes staatliches Interesse, Namensänderungen
86 zu erschweren, besteht nicht mehr. Es gibt kein begründ-
87 bares allgemeines Interesse an der Namenskontinuität.
88 Auch sicherheitspolitisch ist der Akt unproblematisch, da
89 wie in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften gere-
90 gelt entsprechende Anträge zuvor der zuständige Polizei-
91 dienststelle, Meldebehörde, Verkehrscentralregister, Bun-
92 deszentralregister und auch dem zuständigen Amtsge-
93 richt bei vorliegendem Eintrag im Schuldnerverzeichnis
94 zur Kenntnis vorgelegt werden. In vielen Staaten weltweit
95 ist der Akt sowohl der Vor- als auch der Nachnamensände-
96 rung deswegen ohne weitere Begründung möglich.

97

98 Eine Reform baut bestehende Diskriminierung ab. Perso-
99 nen mit Migrationshintergrund oder Eingebürgerte ha-
100 ben oft Schwierigkeiten, ihre Namen an die deutsche

101 Sprache oder an ihre eigene Identität anzupassen. Ein flexibleres Namensrecht könnte die Integration erleichtern
102 und die Identifikation mit der eigenen kulturellen oder
103 neuen Heimat stärken.

105
106 Auch soziale und familiäre Belastungen könnten durch eine erleichterte Namensänderung verringert werden. Personen, deren Name mit traumatischen Erfahrungen, etwa familiärem Missbrauch oder negativen sozialen Assoziationen, verknüpft ist, sollten ihn unbürokratischer ändern können. So werden unnötige belastende Verfahren für diese Personen erheblich reduziert. Auch für queere Menschen, die zwar ihren Namen aber nicht ihren Personstand ändern wollen, wäre eine Namensrechtsreform von großer Bedeutung. Momentan können Standesämter Vornamen ablehnen, wenn sie „dem Geschlechtseinstzug nicht entsprechen“. Da es jedoch keine einheitliche Liste geschlechtsspezifischer Vornamen gibt, sollte jeder Mensch die Freiheit haben, unabhängig vom Geschlecht einen selbstgewählten Namen zu tragen.

121
122 Von einer weiteren Reform des deutschen Namensrechts profitieren alle!